

01.08.2023

Rechtsausschuss

Dr. Werner Pfeil MdL

Einladung

19. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Rechtsausschusses
am Mittwoch, dem 9. August 2023,
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Raum E1 D05

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Löschung von Daten als Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unter Betrachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Vorlage 18/1027
Stellungnahme 18/573
Stellungnahme 18/576
Stellungnahme 18/577
Stellungnahme 18/582
Stellungnahme 18/648

Anhörung von Sachverständigen

gez. Dr. Werner Pfeil
- Vorsitz -

F. d. R.

Markus Müller
Ausschussassistent

Anlagen:
Verteiler
Fragenkatalog

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

**Löschung von Daten als Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unter
Betrachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts**

Vorlage 18/1027

am Mittwoch, dem 9. August 2023
13.30 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Verteiler

Europäischer Datenschutzbeauftragter
Wojciech Wiewiórowski
Bruxelles / Brussel
Belgium

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Bettina Gayk
Düsseldorf

Professor Dr. Tobias Oliver Keber
c/o Hochschule der Medien
Stuttgart

Professorin Dr. Bettina Schöndorf-
Haubold
Professorin für Öffentliches Recht
c/o Justus-Liebig-Universität Gießen
Gießen

Professor Dr. Rolf Schwartmann
TH Köln
Köln

Professor Dr. Sebastian Golla
Ruhr-Universität Bochum
Bochum

Dr. iur. David Albrecht
FS-PP Berlin
Berlin

Dr. Tanja Niedernhuber
Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches
und Internationales Strafrecht und
Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht
und das Recht der Digitalisierung
München

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

**Löschung von Daten als Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unter
Betrachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts**

Vorlage 18/1027

am Mittwoch, dem 9. August 2023
13.30 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Fragenkatalog

1. Wie bewerten die Sachverständigen unter Berücksichtigung der Hinweise der Landesdatenschutzbeauftragten im Bericht von 2022 auf den Seiten 52-55, dass Daten von Bürgerinnen und Bürgern nicht gelöscht werden, die eigentlich zu löschen wären?
2. Genügen die Erlasse des Justizministeriums vom 03.08.2022 und vom 18.01.2023, um die Löschung von nicht zu speichernden Daten sicherzustellen, so dass keine Grundrechtsverstöße eintreten?
3. In der Entscheidung des BVerfG vom 16.2.2023 wurde auf die Problematik hingewiesen. Darin heißt es:

„Denn es können sich softwaregestützt neue Möglichkeiten einer Vervollständigung des Bildes von einer Person ergeben, wenn Daten und algorithmisch errechnete Annahmen über Beziehungen und Zusammenhänge aus dem Umfeld der Betroffenen einbezogen werden. Der Grundsatz der Zweckbindung könnte dem Eingriffsgewicht dann für sich genommen nicht hinreichend Rechnung tragen. Insgesamt ist die Methode automatisierter Datenanalyse oder -auswertung umso eingriffsintensiver, je breitere und tiefere Erkenntnisse über Personen dadurch erlangt werden können, je höher die Fehler- und Diskriminierungsanfälligkeit ist und je schwerer die softwaregestützten Verknüpfungen nachvollzogen werden können.“

Wo liegen nach Ansicht der Sachverständigen die verfassungsrechtlichen Probleme in Bezug auf die Nichtlöschung von Daten, was die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrem Bericht auf den Seiten 52 – 55 kritisiert?

4. In der Entscheidung des BVerfG heißt es weiter:

„Dem Wortlaut nach lassen sie (Anm.: die Regelungen in den beiden Polizeigesetzen) zudem sehr weitreichende Methoden der automatisierten Datenanalyse und -auswertung zu. Der Gesetzgeber hat nicht eingegrenzt, welche Methoden der Analyse und Auswertung erlaubt sind. Die angegriffenen Vorschriften ermöglichen auch ein „Data-Mining“ bis hin zur Verwendung selbstlernender Systeme (KI). Dabei sind insbesondere auch offene Suchvorgänge zulässig. Die Datenauswertung oder -analyse darf darauf zielen, allein statistische Auffälligkeiten in den Datenmengen zu entdecken,

aus denen dann, möglicherweise auch mit Hilfe weiterer automatisierter Anwendungen, weitere Schlüsse gezogen werden. Die Vorschriften schließen auch bezüglich der erzielbaren Suchergebnisse nichts aus. Nach dem Wortlaut könnte das Suchergebnis in maschinellen Sachverhaltsbewertungen bestehen – bis hin zu Gefährlichkeitsaussagen über Personen im Sinne eines „predictive policing“. Es könnten also mittels Datenanalyse oder -auswertung neue persönlichkeitsrelevante Informationen erzeugt werden, auf die ansonsten kein Zugriff bestünde. Diese potenzielle Weite erzielbaren neuen Wissens wird auch nicht durch eingriffsmildernde Regelungen zu dessen Verwendung flankiert.“

Wo liegen nach Ansicht der Sachverständigen die verfassungsrechtlichen Probleme in Bezug auf die Nichtlöschung von Daten, was die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrem Bericht auf den Seiten 52 – 55 kritisiert?

5. Wie ist am ehesten verfassungsrechtlich sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften die Vorgaben der Landesdatenschutzbeauftragten beachten und erforderliche Daten gelöscht werden?
6. Benötigen wir ein spezielles Datenverarbeitungsgesetz in NRW, aus dem sich für den Bürger auch die Rechte auf Löschung ergeben, in dem eine gesetzliche Definition des Begriffs „Restverdacht“ verankert ist, in dem Löschfristen gesetzlich verankert sind?
7. Ist es aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geboten, dass der Beschuldigte nach Abschluss eines Strafverfahrens darüber in Kenntnis gesetzt wird, ob und in welchem Umfang seine Daten polizeilich gespeichert bleiben oder gelöscht werden?
8. Ist es für einen effektiven Rechtsschutz geboten, dass die öffentliche Verwaltung im Land NRW eine Zentralstelle einrichtet, die dem Beschuldigten zur Auskunft über die gespeicherten Daten/Löschung von Daten nach Abschluss eines Strafverfahrens verpflichtet ist und der gegenüber ein Löschungsanspruch besteht und auch durchgesetzt werden kann?
9. Wie gehen andere Bundesländer mit der Frage der Sicherstellung der Löschung von Daten durch die Justiz um?
10. „Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve wies darauf hin, dass die Staatsanwaltschaften gegenüber den Polizeibehörden keine Anordnungs-kompetenz hinsichtlich der dortigen polizeilichen Informationssysteme haben“ (Bericht des Ministeriums der Justiz vom 20.03.2023 – Vorlage 18/1027 –, Seite 6, 2. Absatz). Wie bewerten Sie diese Einschätzung?